

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER BFG EIGENTÜMER/-INNEN- UND VERWALTUNGSGENOSSENSCHAFT EG

§1 GENOSSENSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNG

- (1) Der Aufsichtsrat ist das von der Generalversammlung gewählte Organ zur Überwachung der Geschäftsführung. Die Mitglieder bringen Erfahrung, Wissen und Kontakte ein, um den Vorstand in der Umsetzung der genossenschaftlichen Zielsetzungen zu unterstützen. Die Aufsichtsratsmitglieder stehen dem Vorstand für Beratungen in strategischen Fragen zur Verfügung.
- (2) ~~Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Gründungsvision vom Dezember 2013, die im Anhang 1 beiliegt, nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten, zu leben und seine Entscheidungen dahingehend auszurichten, diese Vision bestmöglich zu verwirklichen.~~
Der Aufsichtsrat handelt im Sinne der von der Generalversammlung der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG beschlossenen und zur Kenntnis genommenen Grundlagendokumente (insbesondere Vision, Satzung, Geschäftsordnung der Generalversammlung, Beschreibung der Organisation).

§2 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL UND FUNKTION

Für Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Aufgabenstellung des Aufsichtsrates gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung.

§3 AUFGABEN

Der Aufsichtsrat hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) für sich eine Geschäftsordnung aufzustellen, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
- b) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu beschließen;
- c) der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen;
- d) von der Generalversammlung beschlossene Prozesse gegen Vorstandsmitglieder zu führen;
- e) die Höhe der Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- f) die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Geschäftsverteilungsplan (Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Vorstände) zu genehmigen.

§4 PRÜFPFLICHTEN UND -RECHTE

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu überwachen. Er kann sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften jederzeit unterrichten, in deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann über alle Geschäftsangelegenheiten vom Vorstand der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften Auskunft verlangen. Zu diesem Zweck kann er auch verlangen, dass die Mitglieder des Vorstandes an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht kann der Aufsichtsrat angemeldete und nicht angemeldete Prüfungen der Bestände, Bücher, Schriften und Urkunden der Genossenschaft vornehmen. Insbesondere können Kontrollen in nachstehenden Belangen durchgeführt werden:
 - a) Prüfung des Rechnungswesens;
 - b) Bestandskontrolle der Aktiva;
 - c) Prüfung der Verpflichtungen und deren ordnungsgemäßer Bewilligung und Abwicklung;

- d) Prüfung des Mitgliederregisters und der Mitgliederbewegung, insbesondere die schriftliche Ablehnung eines Beitritts gemäß der Satzung;
 - e) Kontrolle der Methoden der Informationsgewinnung und Aufbereitung durch den Vorstand der Genossenschaft und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit;
 - f) Kontrolle der Ertragssituation der Genossenschaft;
 - g) Prüfung der Einhaltung des Förderungsauftrages und der Umsetzung der aus dem Prüfungsbericht der*des beauftragten Prüferin*Prüfers abzuleitenden Maßnahmen oder Verpflichtungen;
 - h) Prüfung der Wahrnehmung der Führungsaufgaben durch den Vorstand und der fortdauernden Qualifikation der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Quartalsberichte des Vorstandes mit dem Lagebericht, der 12-Monats-Vorschau, dem Quartalsabschluss sowie dem Soll/Ist-Vergleich zum Budget bzw. Business Plan zu prüfen.

§5 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht samt Vorschlag zur Gewinnverteilung sowie Deckung von Verlusten vorzulegen. Und zwar so rechtzeitig, dass diese der Generalversammlung, die innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten ist, mit den Anmerkungen des Aufsichtsrates vorgelegt werden kann.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Bilanz sowie die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Die Bilanzprüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsführung und alle Bilanzzahlen unter Einschluss der Gewinn- und Verlustkonten und der Inventur zum Bilanzstichtag zu erstrecken; soweit sie sich auf Stichproben beschränkt, sind diese Stichproben wie bei anderen Revisionen so lange auszudehnen, bis die Prüfung einen genügenden Einblick in die Geschäftsführung und die Überzeugung ergeben hat, dass die Geschäftsführung einwandfrei ist.

- (3) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung der Bilanz, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen, hat diesen Geheimhaltung aufzuerlegen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24c Abs 7 GenG entbunden.

§6 ABLAUF VON PRÜFUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Prüfungsaufgaben grundsätzlich gemeinsam durchzuführen. Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Prüfungsaufgaben einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie Ausschüsse mit beratender oder beschließender Kompetenz beauftragen. Dadurch wird die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates nicht aufgehoben. Solche Beauftragungen sowie deren Widerruf sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Spätestens vier Wochen nach jeder Prüfung hat sich der Aufsichtsrat zu überzeugen, ob der Vorstand die Ursachen der Beanstandungen beseitigt hat; ist dies nicht geschehen, so hat er eine angemessene weitere Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen und im Übrigen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der festgestellten Mängel dienlich sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig – und zwar bis zur Entscheidung der demnächst einzuberufenden Generalversammlung – von ihren Befugnissen entbinden und zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat auch sonst die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (5) Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer Revision unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat

über diesen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zu beraten und über die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen Beschlüsse zu fassen. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

§7 ZUSTIMMUNG

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Angelegenheiten:

- a) ~~die Entsendung von Aufsichtsrät/-innen in den Aufsichtsrat der Bank für Gemeinwohl AG; Bestellung und Abberufung von Personen in den Vorstand oder Aufsichtsrat von Unternehmungen, bei denen die Genossenschaft ein Nominierungs- bzw. Wahlrecht hat. Wählbar in den Aufsichtsrat beteiligter Finanzdienstleistungsunternehmen sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft, die auch eine Aufsichtsrats- oder Vorstandsposition in der Genossenschaft innehaben, soweit die Genossenschaft dafür das Vorschlagsrecht hat;~~
- b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Liegenschaften sowie der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und jede sonstige Änderung von Beteiligungen;
- c) die Bestellung und Abberufung von Prokurist*innen der Genossenschaft;
- d) der jährliche Budgetvoranschlag;
- e) ~~Investitionen (Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, auch im Wege von Leasingverträgen) im Wert von mehr als 50.000 € (für Dauerschuldverhältnisse bzw. wirtschaftlich zusammenhängende Investitionen gilt ein Durchrechnungszeitraum von 36 Monaten) Investitionen und (ausgabenwirksame) Rechtsgeschäfte, deren Gegenwert den Betrag von EUR 250.000 übersteigen bzw. sofern sie im Budget nicht enthalten sind, den Betrag von EUR 50.000 übersteigen (für Dauerschuldverhältnisse bzw. wirtschaftlich zusammenhängende Investitionen gilt ein Durchrechnungszeitraum von 36 Monaten);~~
- f) Richtlinien für die Anlage von Geldern;
- g) die Grundsätze für die Aufnahme fremder Gelder sowie insgesamt die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Finanzierungs- und Beteiligungspolitik;
- h) die Ausdehnung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebes in einzelnen Geschäftszweigen und die Festlegung von Grundsätzen der Geschäftspolitik;
- i) Eintritt bzw. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- j) Aufnahme oder Nachzeichnung von Genossenschafter*innen, die damit mehr als 1.000 Geschäftsanteile halten.

§8 INNERE ORDNUNG, SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und für den Fall deren*dessen Verhinderung zwei Stellvertreter*innen. Zur Wahl bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, die Wahl erfolgt soziokratisch, das heißt, nach dem offenen Austausch von Argumenten wird mit Konsent gewählt.
- (2) Ist die*der Vorsitzende verhindert und sind beide Stellvertreter*innen anwesend, so ist zu Beginn einer Aufsichtsratssitzung eine*r der beiden Stellvertreter*innen mehrheitlich zur*zum Sitzungsleiter*in zu wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder eine*r der Stellvertreter*innen, anwesend ist. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Konsent gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann jederzeit vom Konsent auf die statutorische Form der Beschlussfassung für eine einmalige Entscheidung gewechselt werden. In diesem Fall ist diese Tatsache des Wechsels des Beschlussfassungsmodus, das Datum der Sitzung und der Name der*des Antragssteller*in und deren*dessen Begründung in einem separaten Beschlussfassungs-Moduswechselprotokoll festzuhalten. Diese Beschlussfassungs-Moduswechselprotokolle sind binnen 14 Tagen dem Gremium „Hüter*in der Vision“ vorzulegen bzw. elektronisch zu übermitteln.
- (4) Die*der Vorsitzende oder eine*r der Stellvertreter*innen hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat sie*er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird

einem solchen Verlangen nicht fristgerecht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller*innen über. Die Einladungen sind mindestens zwei Werktage vor der Sitzung abzusenden und können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

- (5) Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates persönlich beteiligt ist, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Dies gilt auch, wenn eine einem Aufsichtsratsmitglied nahestehende Person, gemäß der Bestimmungen § 28 Abs 1 BWG, einschließlich deren Verwandten in aufsteigender Linie, persönlich beteiligt ist.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von allen Anwesenden in der Sitzung zu unterfertigen ist.
Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
Die Protokolle sind grundsätzlich für den Vorstand und die Generalversammlung einsehbar. In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat beschließen, ein Protokoll oder Teile davon als geheim gegenüber dem Vorstand und/oder der Generalversammlung zu erklären.
- (7) In dringenden Fällen kann der Konsent des Aufsichtsrates auch schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gegeben werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat wird im Rahmen der gefassten Beschlüsse durch seine*n Vorsitzende*n oder eine*n der Stellvertreter*innen vertreten.

§9 PERSÖNLICHE PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATMITGLIEDER

- (1) Wie in der Satzung festgelegt, haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, ~~insbesondere das Bankgeheimnis,~~ auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haften solidarisch für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten oder durch Überschreitung ihrer Befugnisse verursachen.